

Universitätsmedizin Greifswald  
Wahlbüro des Wahlvorstandes zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten  
und ihrer Stellvertreterin  
Stabsstelle Recht  
Frau Diana Richter  
Raum A20.0.18  
Walther-Rathenau Straße 11  
17475 Greifswald

Wahlvorstandsvorsitzende des Wahlvorstandes für die Wahl  
der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

Ass. Jur. Diana Richter LL. B, B.A  
Telefon: (03834) 86-5178  
E-Mail: [diana.richter@med.uni-greifswald.de](mailto:diana.richter@med.uni-greifswald.de)

Datum: 09.04.2025

**Wahlausschreiben  
zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Universitätsmedizin Greifswald und ihrer  
Stellvertreterin 2025**

gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz – GIG M-V) vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 550) i.V.m. § 6 Absatz 1 der Landesverordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin (Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz) vom 13. Oktober 1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 955), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gleichstellungsreformgesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 550, 557)

### 1. Allgemeines

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 GIG M-V sind an der Universitätsmedizin Greifswald eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin zu wählen.

### 2. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle (§ 21 Absatz 2 Satz 1 GIG M-V). Nicht wahlberechtigt sind die unter Wegfall der Bezüge beurlaubten Beschäftigten. Wer länger als drei Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet ist, ist allein in der aufnehmenden Dienststelle wahlberechtigt; dies gilt nicht bei Abordnungen zur Teilnahme an Lehrgängen (§ 21 Absatz 2 Satz 2, 3 GIG M-V).

### 3. Wählbarkeit

Wählbar sind alle weiblichen Beschäftigten der Dienststelle (§ 21 Absatz 2 Satz 4 GIG M-V).

Nicht wählbar sind die unter Wegfall der Bezüge beurlaubten Beschäftigten. Wer länger als drei Monate an eine andere Dienststelle abgeordnet ist, ist allein in der aufnehmenden Dienststelle wählbar; dies gilt nicht bei Abordnungen zur Teilnahme an Lehrgängen (§ 21 Absatz 2 Satz 5 i.V.m. Satz 2 und 3 GIG M-V).

### 4. Wählerinnenverzeichnis

Wählen können nur die weiblichen Beschäftigten, die in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind.

Das Wählerinnenverzeichnis und die Wahlordnung zum Gleichstellungsgesetz-GIG M-V können im Gleichstellungsbüro der UMGreifswald, Ferdinand-Sauerbruch-Straße, Haus K, Raum 1.31, 17475 Greifswald, Montags-Freitags, in der Zeit von 08.00-15.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung (03834 86 5874 oder 86 5885) eingesehen werden.

Einsprüche gegen das Wählerinnenverzeichnis können nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung und damit bis 16. April 2025, 16.00 Uhr schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

### 5. Wahlvorschläge

Zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten können die wahlberechtigten weiblichen Beschäftigten und die in der Universitätsmedizin Greifswald vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen.

Die Wahlvorschläge und die schriftliche Zustimmung der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass dieses Wahlausschreibens beim Wahlvorstand in Papierform einzureichen.

Letzter Tag für das Einreichen eines Wahlvorschlages ist 23. April 2025, 16.00 Uhr.

Jeder Wahlvorschlag, mit dem jeweils eine Bewerberin als Gleichstellungsbeauftragte vorgeschlagen werden kann, muss von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Macht eine in der Universitätsmedizin vertretende Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, so muss dieser von einem oder einer Beauftragten, der oder die einer der in der Universitätsmedizin vertretenden Gewerkschaft angehört, unterzeichnet sein. Jede Bewerberin für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Familienname, Vorname, Geburtsdatum sowie Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerberin sind anzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

Für die Wahlvorschläge und die schriftliche Zustimmung der Bewerberin zur Aufnahme in den Wahlvorschlag können entsprechende Formulare beim Wahlvorstand angefordert werden.

(janine.timm@med.uni-greifswald.de, (03834) 86-5874; [diana.richter@med.uni-greifswald.de](mailto:diana.richter@med.uni-greifswald.de) (03834 86-5178)

Es können nur fristgerecht, d.h. bis 23. April 2025, 16.00 Uhr, eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Die Wahlvorschläge werden an gleicher Stelle wie dieses Wahlausschreiben durch Aushang bekannt gegeben sowie auf der Homepage der Gleichstellungsbeauftragten der UMG und im Intranet unter den Mitarbeitenden-News eingestellt.

## 6. Ort für die Abgabe von Einsprüchen, Wahlvorschlägen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in der Universitätsmedizin Greifswald, Wahlbüro des Wahlvorstandes zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten im Wahlbüro, Stabsstelle Recht, Frau Diana Richter, Raum A20.0.18, Walter-Rathenau-Straße 11, 17475 Greifswald abzugeben (Montags-Freitags von 9.00-14.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung). Bei Postversand wird darum gebeten, darauf zu achten, dass Einsprüche, Wahlvorschläge und andere fristgebundene Erklärungen mit Fristablauf dem Wahlvorstand zugegangen sein müssen.

## 7. Stimmabgabe

Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin findet am **Mittwoch, den 21. Mai 2025 von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt.

Das Wahllokal befindet sich im Foyer (Haupteingang) unmittelbar vom Hörsaal Nord der Universitätsmedizin Greifswald. Jede wahlberechtigte Beschäftigte kann nur eine Stimme abgeben.

Eine Wählerin, die durch ein körperliches Gebrechen bei der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person ihres Vertrauens, die sie bei der Stimmabgabe unterstützen soll, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf die notwendige Unterstützung der Wählerin bei der Stimmabgabe. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Unterstützung der Wählerin erlangt hat. Wahlbewerberinnen dürfen nicht zur Unterstützung herangezogen werden.

Einer Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, ihre Stimme persönlich abzugeben, wird die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe – Briefwahl – gegeben. Der Antrag zur Briefwahl ist von der Wahlberechtigten rechtzeitig bei dem Wahlvorstand zu stellen. Die Wählerin erhält den Stimmzettel, den Wahlumschlag, einen Freiumsschlag sowie eine vorgedruckte, von ihr abzugebende Erklärung, dass sie den Stimmzettel persönlich unbeobachtet gekennzeichnet hat. Die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) muss so rechtzeitig an den Wahlvorstand abgesendet oder übergeben werden, dass sie vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Der Wahlvorstand möchte explizit Wahlberechtigte, die im Schichtdienst beschäftigt sind, auf die Möglichkeit der Beantragung einer Briefwahl hinweisen.

Für jede Wahlberechtigte, deren Arbeitsplatz sich nicht unmittelbar am Campus Berthold-Beitz-Platz befindet, wird durch den Wahlvorstand entsprechend § 17 der Landesverordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) angeordnet. Es erfolgt ein Versand der Wahlunterlagen an ihre privaten Adressen. Die Wahlunterlagen beinhalten: Anschreiben, Stimmzettel, Wahlumschlag, persönliche Erklärung, Merkblatt zur Briefwahl, Freiumsschlag mit Anschrift und Absender. Die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) muss rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sein.

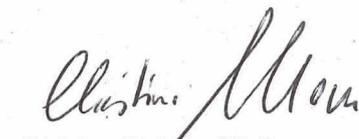
Jede wahlberechtigte Beschäftigte kann nur eine Stimme abgeben.

## 8. Stimmauszählung

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin erfolgen öffentlich am 21. Mai 2025 um 18:00 Uhr im Gleichstellungsbüro der UMGreifswald, Ferdinand-Sauberbruch-Straße, Haus K, Ebene 1, Raum 1.31.



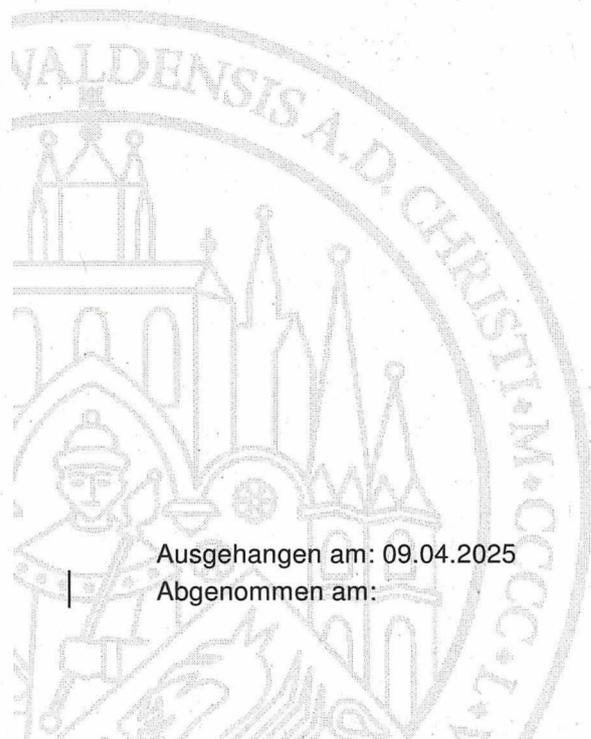
Ass. Jur. Diana Richter LL. B, B.A.  
(Vorsitzende des Wahlvorstandes)



Dipl. jur. Christina Wolfram  
(Mitglied des Wahlvorstandes)



Doreen Schwenn  
(Mitglied des Wahlvorstandes)



Ausgegangen am: 09.04.2025  
Abgenommen am: